

RS Vwgh 1997/5/14 96/03/0385

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1997

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E1N

10/07 Verwaltungsgerichtshof

59/04 EU - EWR

99/02 Personentransport Gütertransport auf der Straße

Norm

11992E177 EGV Art177;

11994N/PRO/09 EU-Beitrittsvertrag Prot9 Art11 Abs2;

11994N002 EU-Beitrittsvertrag Akte Art2;

EURallg;

TransitAbk EWG 1992 Art24 Abs4;

TransitVwVereinbarung Ökopunktesystem 1992;

VwGG §38a;

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag aus sonstigen Gründen (RIS: keinVORAB3);

Rechtssatz

Die wesentlichen Regelungen des Transitvertrages BGBl 1992/823 wurden mit dem den EU-Beitrittsakten beigefügten Protokoll Nr 9 über den Straßenverkehr und Schienenverkehr sowie dem kombinierten Verkehr in Österreich (BGBl 1995/45) übernommen, wobei nach den Übergangsbestimmungen des Art 11 Abs 2 dieses Protokolls die durch den Transitvertrag samt der Verwaltungsvereinbarung BGBl 1992/879 eingeführte Ökopunkteregelung zunächst während einer Übergangsfrist von drei Jahren weitergeführt werden darf. Dieses Protokoll hat primärrechtlichen Rang und modifiziert entsprechend dem Art 2 der EU-Beitrittsakte für Österreich und die anderen neuen Mitgliedsstaaten das am 31.12.1994 vorhandene EU-Primärrecht.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996030385.X05

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at